

Jugendamt - Erziehungshilfe -

Jahresbericht 2016

für das wesentliche Produkt 363-003

Hilfen zur Erziehung

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling	4
C. Finanzen	7
D. Personal	8
E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)	8
F. Fazit und Ausblick	19

Wesentliches Produkt 363-003: Hilfen zur Erziehung

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Sonstige Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimpflege (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige sowie Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

A. Einleitung

Jugendhilfe trägt entscheidend zum Abbau sozialer Ungleichheit, zur Aktivierung von Bildungspotentialen und zur Wahrung von Teilhaberechten junger Menschen bei und erfüllt damit eine herausragende Rolle im System der Sozialleistungsträger. Jugendhilfe ist zwischenzeitlich in der Mitte der Bevölkerung angekommen und wird von breiten Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen.

Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn u.a. Hilfen zur Förderung der Erziehung (§16 SGB VIII) nicht ausreichen, um Probleme von Kindern, Jugendlichen oder Eltern zu bewältigen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII wird im "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" im Einzelfall über die angezeigte Hilfeart entschieden. In dem aufzustellenden Hilfeplan, an dem die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen sowie weitere mögliche Betroffene zu beteiligen sind, ist der erforderliche und notwendige Bedarf, sowie die Ziele und die Kriterien der Zielerreichung (Wirkungsüberprüfung) der Hilfe festzulegen.

Der Leistungskatalog reicht z.B. von der sozialpädagogischen Familienhilfe, einem ambulanten Erziehungsbeistand, über die Erziehung in einer teilstationären Tagesgruppe oder einer Pflegefamilie bis hin zur stationären Heimerziehung.

Darüber hinaus kann einem jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 30 sowie den §§ 33 bis 35 SGB VIII gewährt werden.

B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Zur Erfüllung des Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die Hilfe zur Erziehung hat vorrangig die Perspektive, die Personensorgeberechtigten zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu befähigen. Mit den Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie ist so weiter zu arbeiten, dass eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist.
- Ist dieses Ziel nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren, können auch familienersetzende Leistungen installiert werden. Sofern längerfristig eine Rückkehr der Kinder in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, soll als Alternative die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft werden.
- Jungen Volljährigen wird Hilfe gemäß § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt.
- Die familienunterstützenden Angebote der ambulanten Hilfen zur Erziehung sollen als niederschwellige Maßnahmen einer (sozialen) Gruppenförderung im Rahmen der ganztägigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Grund- und Sek. I.-Schulen teilstationäre Maßnahmen ergänzen bzw. ersetzen.
- Die Steuerung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.

Maßnahmen

Zu Erfüllung des Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- In einem maximal sechsmonatigen Zyklus erfolgen Hilfeplangespräche, d.h., dass während einer Jugendhilfemaßnahme mindestens zwei Hilfeplangespräche pro Jahr stattfinden.
- Es wird eine standardisierte Fallberatung (Kollegiale Beratung) vor Einleitung einer Hilfe zur Erziehung und eine kontinuierliche Überprüfung des Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung zur Bestimmung des einzelfallspezifischen Hilfesettings unter Einbezug aller relevanten Faktoren durchgeführt.
- Die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und jugendamtsinternen Organisationsstrukturen sowie die regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu einer angemessenen Kundenzufriedenheit.
- Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Jugendamtsleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) sowie vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.
- Es erfolgt eine konzeptionelle Neuausrichtung des Pflegekinderdienstes.
- Die soziale Gruppenarbeit im Rahmen von Ganztagsbetreuungsangeboten an Grundschulen und niederschwelliger Familienhilfe wird ausgebaut.

Ziel- und Grundkennzahlen

		Plan 2016	Ist 2016
ZK-363-003-005	Anteil ambulante Hilfen (%)	57	48
ZK-363-003-006	Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	80	69
ZK-363-003-007	Hilfeplangespräche / Hilfe (Mindestanzahl jährlich)	2	2
ZK-363-003-010	Kundenzufriedenheit (%)	81	
ZK-363-003-011	Anteil Hilfen nach § 33 an stationären Hilfen nach §§ 33, 34 (%)	39	34
G-363-003-008	Hilfen gesamt / Jahr (Anzahl)	1.300	1.404
G-363-003-009	Hilfegespräche gesamt (Anzahl)	3.000	3.028
G-363-003-012	Hilfen nach § 33 / Jahr (Anzahl)	200	222
G-363-003-013	Hilfen nach § 34 (Anzahl)	315	440
G-363-003-014	Ambulante Hilfen (Anzahl)	700	673
G-363-003-015	Stationäre Hilfen (Anzahl)	520	662

Ziel-Controlling

Mit dem Konzept **Wirkung durch Steuerung** 2014 "WiSe 14" werden die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII nach bestimmten qualitativen und quantitativen Vorgaben umgesetzt, entscheidend ist grundsätzlich der erzieherische Bedarf des jungen Menschen und / oder der Familie.

Die wesentlichen Steuerungselemente sind die standardisierte Hilfebedarfsermittlung, das ressourcen- und lösungsorientierte Hilfeplanverfahren sowie die zeitnahe Auswertung der Zielerreichung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen. Das Jugendamt wird die Steuerung mit diesen Grundlagen intensivieren.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2014 ein systematischer Um- und Ausbau der Datenbank Info51. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus newsystem zu entnehmenden Finanzdaten nunmehr auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings möglich.

Die monatlichen Controllingberichte konnten 2016 aufgrund der Flüchtlingskrise und den erheblichen Personalvakanz nicht vollumfänglich erstellt und entsprechend nicht kontinuierlich in der Teamleiterrunde reflektiert werden.

2017 wird die regelmäßige Erstellung und fortdauernde Erörterung der Controllingberichte wieder aufgenommen.

C. Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

Pos.	Name	Ergebnis 2015 in €	Ansatz 2016 in €	Ergebnis 2016 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	1.179.687	1.462.000	1.144.317	-317.683
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	1.143	1.143
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	7	0	0	0
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.710.612	7.305.500	3.995.307	-3.310.193
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	1.390	0	55	55
01.12	Summe	2.891.695	8.767.500	5.140.822	-3.626.678
Ordentliche Aufwendungen					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	2.435.138	2.678.280	2.782.258	103.978
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	82.063	68.800	57.608	-11.192
02.04	- Abschreibungen	15.253	12.804	22.736	9.932
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	28.150.409	34.315.000	32.307.452	-2.007.548
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.293.895	1.796.766	1.715.115	-81.651
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	Summe	31.976.758	38.871.650	36.885.169	-1.986.481
03.	Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-29.085.063	-30.104.150	-31.744.347	-1.640.197
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	35.154	0	3	3
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	35.154	0	3	3
05.	Jahresergebnis	-29.049.909	-30.104.150	-31.744.344	-1.640.194
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-29.049.909	-30.104.150	-31.744.344	-1.640.194
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	100.425	97.900	96.792	-1.108
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-100.425	-97.900	-96.792	1.108
09.	Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-29.150.333	-30.202.050	-31.841.136	-1.639.086

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Hilfen zur Erziehung sind im Jugendamt - Erziehungshilfe - zum 03.05.2017 insgesamt

- 82 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 33 Verwaltungsfachkräfte

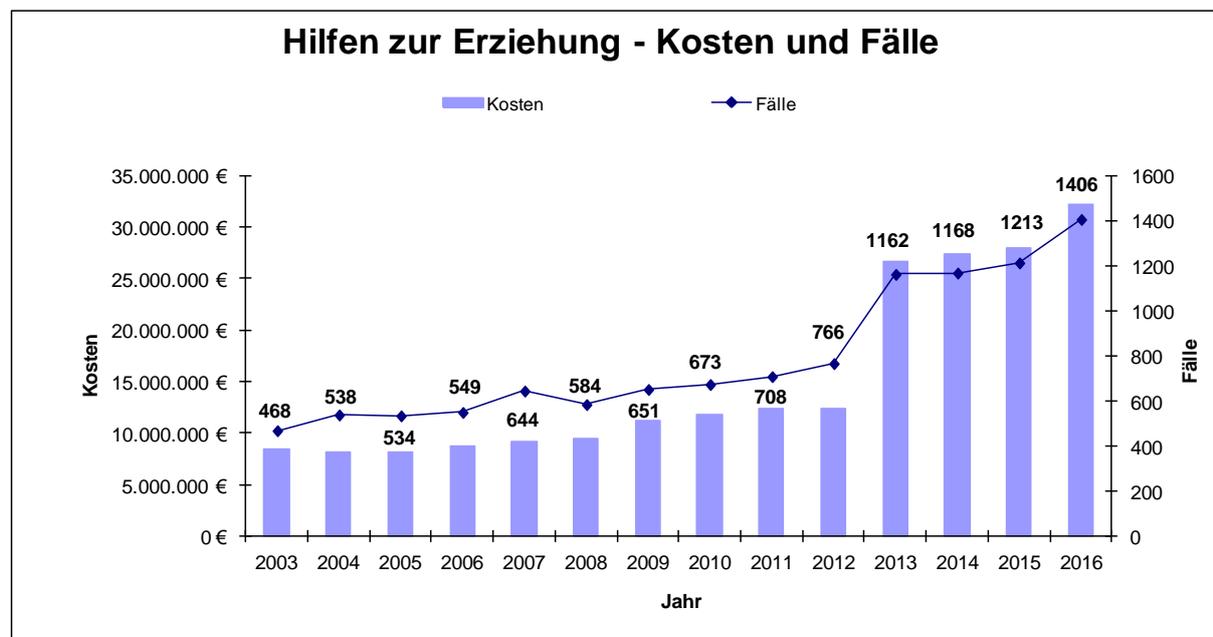
betrault. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiter_innen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im Jugendamt - Erziehungshilfe - wahr.

E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

Gesamtbruttokosten für Hilfen zur Erziehung (Stichtag 31.12.2016)

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016
Fallzahlen HzE gesamt	708	766	1.162	1.168	1.213	1.406
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	12.430.635 €	12.396.838 €	26.602.647 €	27.432.850 €	28.009.169 €	32.179.303 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	665.324 €	-33.797 €	14.205.809 €	830.203 €	576.319 €	4.170.134 €
Kostensteigerung in %	5,65	-0,27	114,59	3,12	2,10	14,89
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	35	58	396	6	45	193
Fallzahlenanstieg in %	5,20	8,19	51,70	0,52	3,85	15,91

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

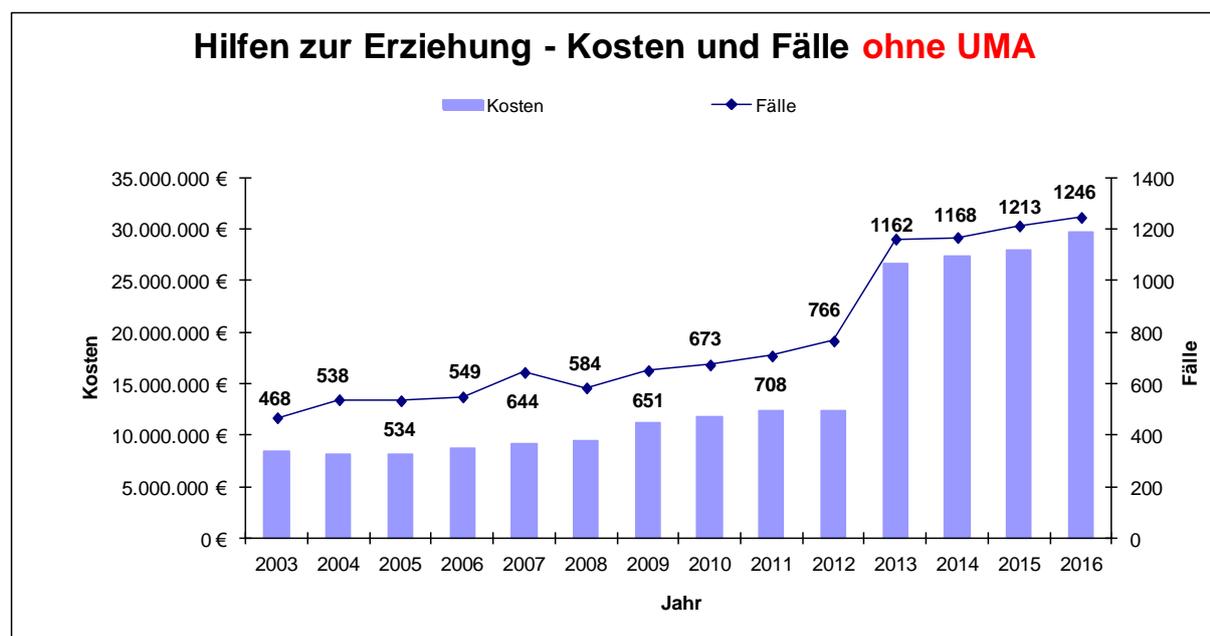


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Im Folgenden werden die Kosten- und Fallzahlen sowie die Diagramme auch noch einmal ohne Berücksichtigung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) dargestellt. Eine aussagekräftige Vergleichbarkeit der Kosten- und Fallzahlentwicklung mit den Vorjahren ist

letztlich nur dann gegeben, wenn die jeweiligen aus dem Sondereffekt der Flüchtlingskrise resultierenden Entwicklungen unberücksichtigt bleiben.

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA
Fallzahlen HzE gesamt	708	766	1.162	1.168	1.213	1.246
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	12.430.635 €	12.396.838 €	26.602.647 €	27.432.850 €	28.009.169 €	29.766.393 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	665.324 €	-33.797 €	14.205.809 €	830.203 €	576.319 €	1.757.224 €
Kostensteigerung in %	5,65	-0,27	114,59	3,12	2,10	6,27
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	35	58	396	6	45	33
Fallzahlenanstieg in %	5,20	8,19	51,70	0,52	3,85	2,72

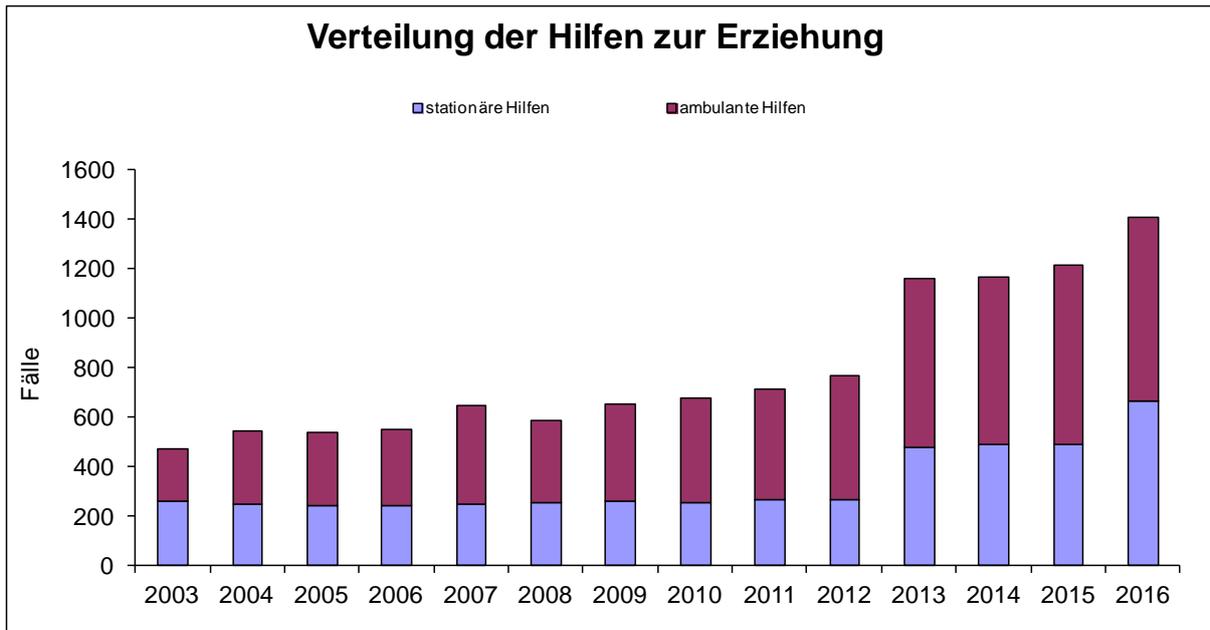


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

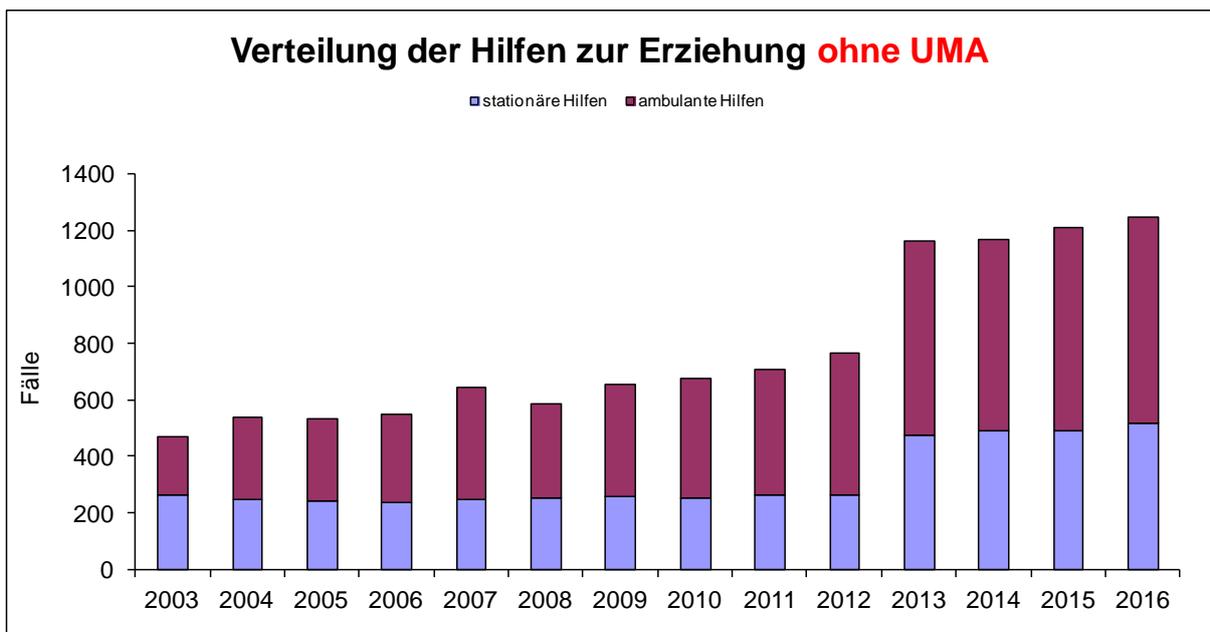
Entwicklungen

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) zeichnet sich 2016 durch eine moderate Steigerung der Fallzahlen in Höhe von 2,72 % aus. Gleichzeitig ist ein Anstieg der Gesamtkosten in Höhe von 6,27 % zu verzeichnen, der noch unter dem für das Jahr 2015 ermittelten Bundesdurchschnitt von 7,7 % liegt.

Die Kostensteigerung resultiert fast ausschließlich aus dem Anstieg der Kosten von vollstationären Hilfen.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

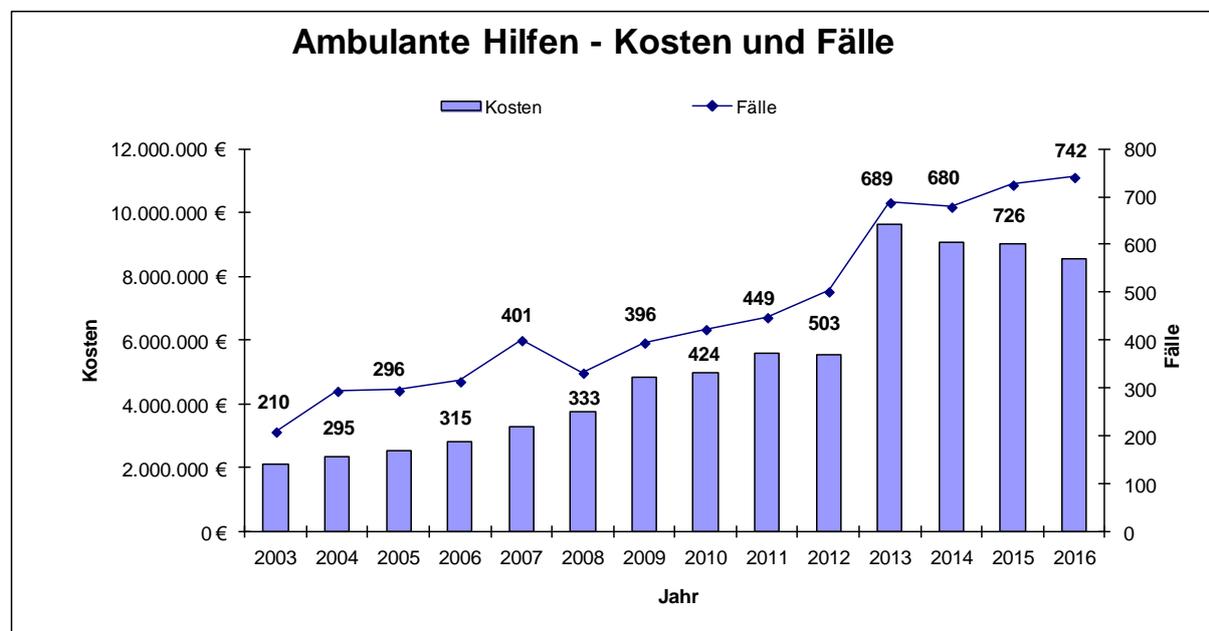


Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Ambulante Hilfen (Stichtag 31.12.2016)

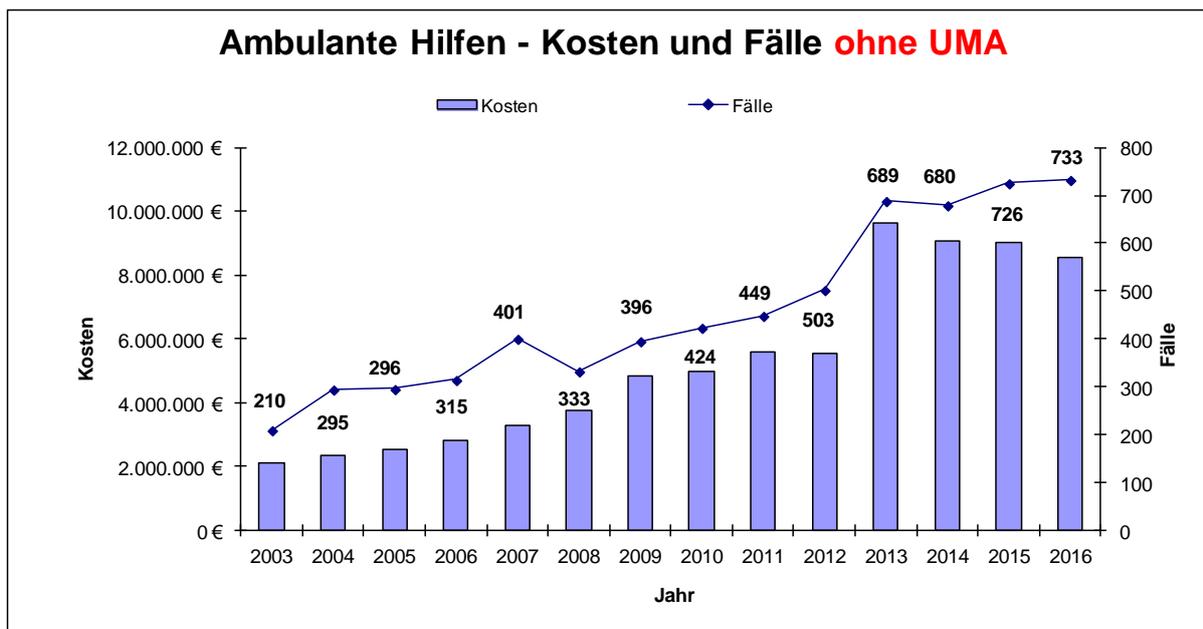
Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB V III)	0	0	0	40	57	55
Kosten	0 €	0 €	0 €	488.910 €	744.831 €	675.542 €
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB V III)	0	0	0	43	50	74
Kosten	0 €	0 €	0 €	329.607 €	345.166 €	412.170 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB V III)	45	49	71	71	88	73
Erziehungsbeistand Volljährige	29	27	34	28	27	35
Kosten	536.176 €	449.374 €	865.498 €	684.882 €	915.642 €	893.957 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB V III)	285	322	461	401	423	436
Kosten	2.628.044 €	2.532.565 €	5.258.998 €	3.874.149 €	4.322.797 €	4.232.650 €
HZE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB V III)	90	105	123	97	81	69
Kosten	2.412.148 €	2.543.325 €	3.515.338 €	3.706.059 €	2.687.964 €	2.349.567 €
Summe der Fälle	449	503	689	680	726	742
Gesamtkosten	5.576.368 €	5.525.264 €	9.639.834 €	9.083.607 €	9.016.399 €	8.563.886 €
Summe Kosten je Fall	12.420 €	10.985 €	13.991 €	13.358 €	12.419 €	11.542 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB V III)	0	0	0	40	57	55
Kosten	0 €	0 €	0 €	488.910 €	744.831 €	675.542 €
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB V III)	0	0	0	43	50	74
Kosten	0 €	0 €	0 €	329.607 €	345.166 €	412.170 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB V III)	45	49	71	71	88	71
Erziehungsbeistand Volljährige	29	27	34	28	27	29
Kosten	536.176 €	449.374 €	865.498 €	684.882 €	915.642 €	877.194 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB V III)	285	322	461	401	423	435
Kosten	2.628.044 €	2.532.565 €	5.258.998 €	3.874.149 €	4.322.797 €	4.231.736 €
HZE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB V III)	90	105	123	97	81	69
Kosten	2.412.148 €	2.543.325 €	3.515.338 €	3.706.059 €	2.687.964 €	2.349.567 €
Summe der Fälle	449	503	689	680	726	733
Gesamtkosten	5.576.368 €	5.525.264 €	9.639.834 €	9.083.607 €	9.016.399 €	8.546.209 €
Summe Kosten je Fall	12.420 €	10.985 €	13.991 €	13.358 €	12.419 €	11.659 €



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Entwicklungen

Die Fortführung des Steuerungskonzeptes WiSe 14 hat zu einer Reduzierung der Fallkosten 2016 beigetragen. Es ist ein leichter Anstieg bei den ambulanten Hilfen zu registrieren.

Nichtsdestotrotz ist der prozentuale Anteil der ambulanten Hilfen an den Gesamthilfen 2016 rückläufig. Dies ist vor allem auf die hohe Anzahl der seit dem vierten Quartal des Jahres 2015 eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückzuführen, die nahezu vollumfänglich stationär unterzubringen sind.

Der Anteil an ambulanten Hilfen soll künftig jedoch weiterhin gesteigert werden, um Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden bzw. um die Unterbringungsdauer von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bei positiver Rückkehrprognose zu verkürzen (siehe G-363-003-014, G-363-003-015 sowie ZK-363-003-005).

Im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfen ist ein Zuwachs an Fällen zu verzeichnen. Die Erziehungsbeistandsschaften sowie die sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII sind dagegen leicht rückläufig. Bedingt durch die weitere Reduzierung der Tagesgruppenfälle von 81 in 2015 auf 69 Fälle in 2016 haben sich jedoch die Gesamtkosten der ambulanten und teilstationären Hilfen reduziert. Gleichzeitig haben eine höhere Anzahl an Familien, Kindern und Jugendlichen Unterstützung durch die Jugendhilfe erhalten.

Ebenfalls hat sich die Ende 2014 eingeleitete Veränderung der Aufgabenbereiche der ASD-Teamleitungen in Form des Abbaus eigener Fallarbeit zugunsten einer erhöhten Aufgabenwahrnehmung der Fallsteuerung in den einzelnen Teams weiterhin positiv auf die Fallentwicklung ausgewirkt.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe". Vor Einleitung einer Hilfe sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum für die Familien zu nutzen.

Weiter ist grundsätzlich zu prüfen, ob der vorhandene Bedarf über eine Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII abgedeckt werden kann und eine Anbindung an die Erziehungsberatung sinnvoll erscheint.

Die Hilfestellung erfolgt in der Regel mittels eines festgelegten Stundenumfanges mit einer zeitlichen Befristung und einer regelmäßigen Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit. Liegt ein höherer Bedarf vor, ist dies entsprechend zu prüfen und zu dokumentieren.

Die spezifischen Angebote der ambulanten Hilfen

Ambulante Hilfen werden direkt in der (Herkunfts-)Familie erbracht, d.h., dass das soziale und familiäre Umfeld für das Kind / die Kinder erhalten bleibt. Zu den ambulanten Hilfen gehören insbesondere die Sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Hilfen haben oft eher einen präventiven Charakter, d.h. sie können eingesetzt werden, wenn die Problemlagen noch nicht verfestigt sind und eine Herauslösung des Kindes / Jugendlichen aus dem Familienverband noch nicht erforderlich erscheint. In der Regel erhält die gesamte Familie eine sozialpädagogische und oft auch lebenspraktische Unterstützung. Dies geschieht unter Einbeziehung des gesamten sozialen Umfeldes.

Häufig werden diese Hilfen auch im Anschluss an Heimaufenthalte in Anspruch genommen, um die Rückkehr in die Familie unterstützend zu begleiten oder vor allem mit älteren Jugendlichen auf eine Verselbständigung hin zu arbeiten.

Im Einzelnen stehen folgende Inhalte und Entwicklungsziele der ambulanten Hilfen im Vordergrund:

1.) Sonstige Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund einer vermeintlich "versäulten" Erziehungshilfelandchaft hat sich deren Gewährungspraxis erweitert. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 SGB VIII werden mittlerweile vermehrt auch Leistungen jenseits des etablierten Maßnahmenkatalogs nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Die Entwicklung dieser Leistung geht einher mit der Forderung nach mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen ("maßgeschneidert") der Adressat_innen im Einzelfall.

Zu den individuellen Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII, die im Jugendamt Anfang 2014 gleichzeitig mit dem Steuerungskonzept WISE 14 eingeführt wurden, gehören u.a. die Maßnahmen Clearing, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Video-Home-Training (VHT) und das Familienmanagement bzw. die Familienaktivierung.

2.) Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft kommt im Einzelfall als geeignete Hilfe in Betracht, wenn ein Kind / Jugendlicher deutliche Entwicklungs- und / oder Verhaltensprobleme zeigt. Die familiären Beziehungen müssen in diesen Fällen die sozialpädagogische Arbeit mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern / Jugendlichen zulassen.

Im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Unterstützung hauptsächlich auf das Kind / den Jugendlichen ausgerichtet. Die Eltern werden eher flankierend mit einbezogen. Ziel der Hilfe ist es, die Verselbständigung zu fördern und den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

3.) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist die intensivste Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und "Hilfe zur Selbsthilfe" geben. Weiter soll die SPFH dazu beitragen, dass die Familien in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten wieder eigenständig zu regeln. Nicht Bevormundung, sondern Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte ist das Ziel.

Die Stärkung dieser familiären Eigenkräfte soll vor allem dazu beitragen, eine Fremdunterbringung der Kinder außerhalb der Familie zu vermeiden. In den Fällen, in denen es schon zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll erreicht werden, diese so kurz wie möglich auszugestalten. Insoweit kommt der SPFH nicht nur eine rein vorbeugende Bedeutung zu, sondern sie ist auch eine wichtige nachgehende Hilfe. So z.B. bei einem Einsatz in einer Familie, um die Rückkehr der Kinder etwa aus einer stationären Unterbringung oder einer Pflegefamilie möglichst konfliktfrei und sozialverträglich zu gestalten und einen gelingenden Übergang zu schaffen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Hilfen im SGB VIII richtet sich die SPFH nicht nur an einzelne Personensorgeberechtigte (leistungsberechtigt), sondern die gesamte Familie ist "Empfänger" dieser Hilfe.

4.) Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe setzt nach § 27 SGB VIII ebenfalls einen deutlichen Erziehungsmangel voraus. Der Erziehungsmangel muss als so gravierend beurteilt werden, dass der Verbleib des Kindes in seiner Familie zwar schon gefährdet ist, aber noch durch diese unterstützenden Hilfen gesichert werden kann. Diese familienunterstützenden Hilfen haben drei inhaltliche Schwerpunkte

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Intensive Elternarbeit

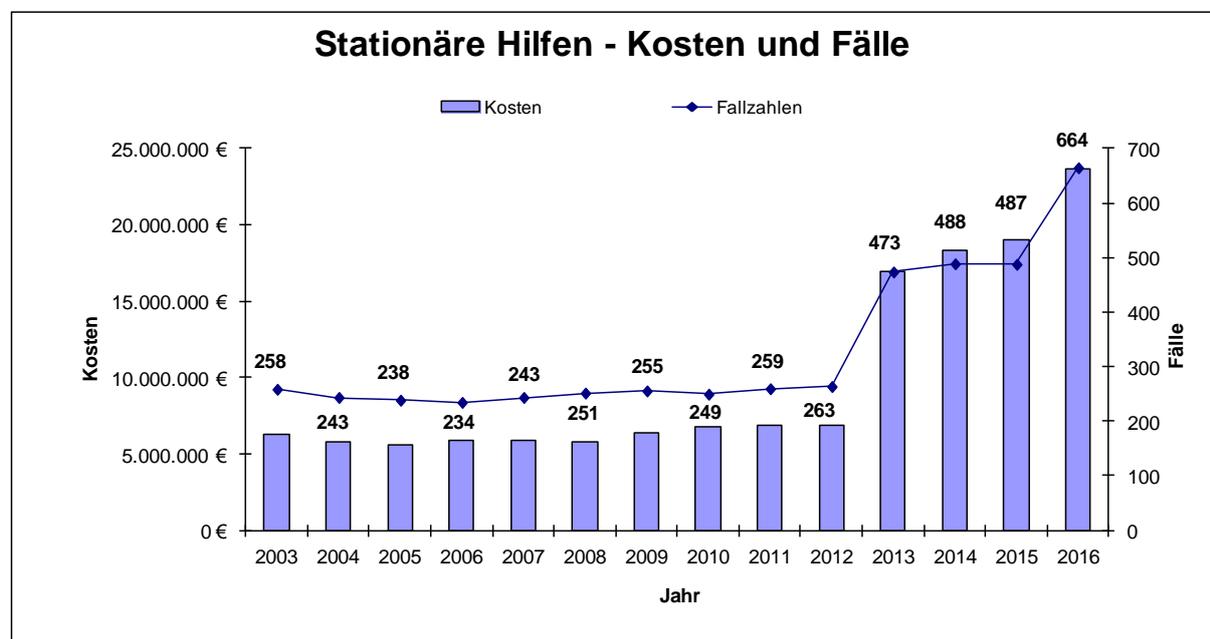
Diese Hilfe nach § 32 SGB VIII wird auch als "Drei-Komponenten-Hilfe" beschrieben. Das bedeutet, dass alle drei inhaltlichen Schwerpunkte geleistet werden müssen.

Bei der Gewährung dieser Hilfeform wird besonders auf den vorliegenden Erziehungsmangel und auf den erforderlichen Einsatz der "Drei-Komponenten-Hilfe" geachtet. Vor Gewährung dieser Hilfe sind alternative, niederschwellige Betreuungsangebote im Rahmen von "Sozialer Gruppenarbeit" nach § 29 SGB VIII sowie der Ganztagsbetreuung und der Hortbetreuung zur prüfen. Vorrangig sind die Unterstützungssysteme im Sozialraum nutzbar zu machen.

Stationäre Hilfen (Stichtag 31.12.2016)

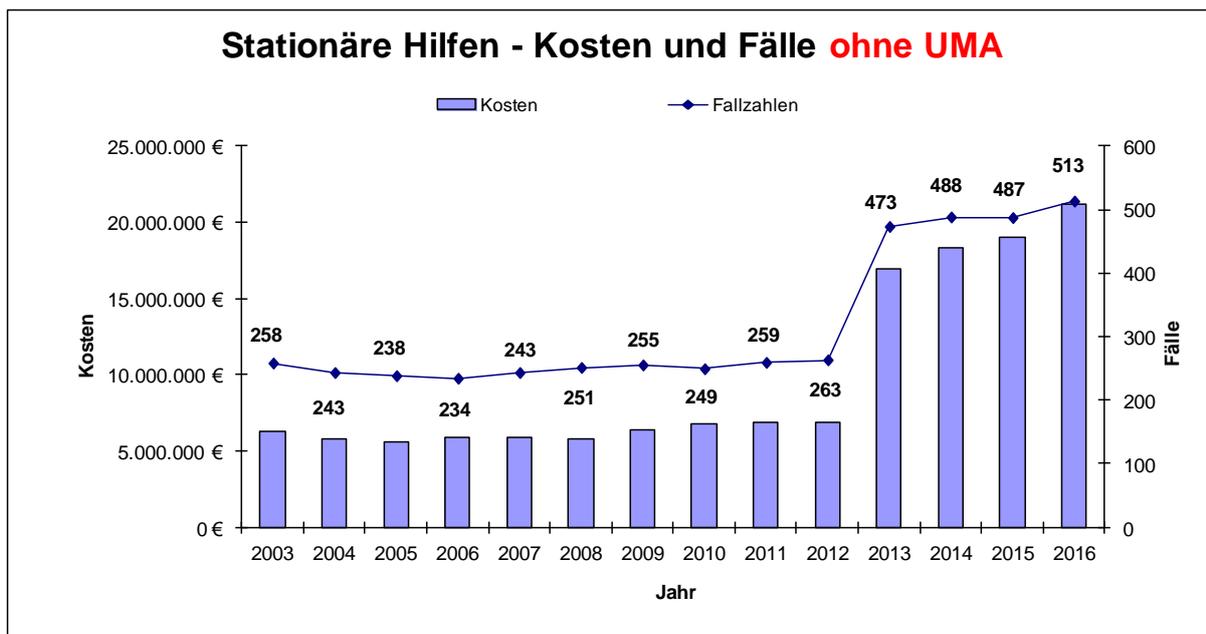
Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016
Vollzeitpflege (§ 33 SGB V III)	108	109	159	166	177	206
Vollzeitpflege Volljährige	7	2	1	3	1	16
Kosten	734.014 €	732.868 €	1.582.046 €	1.707.025 €	1.979.605 €	2.511.761 €
Heimpflege (§ 34 SGB V III)	125	136	297	295	278	388
Heimerziehung Volljährige	19	16	16	24	31	52
Kosten	6.120.253 €	6.138.706 €	15.337.174 €	16.642.218 €	17.013.165 €	21.088.872 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB V III)	0	0	0	0	0	2
Kosten	0 €	0 €	43.593 €	0 €	0 €	14.784 €
Summe der Fälle	259	263	473	488	487	664
Gesamtkosten	6.854.267 €	6.871.574 €	16.962.813 €	18.349.243 €	18.992.769 €	23.615.417 €
Summe Kosten je Fall	26.464 €	26.128 €	35.862 €	37.601 €	39.000 €	35.565 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA
Vollzeitpflege (§ 33 SGB V III)	108	109	159	166	177	177
Vollzeitpflege Volljährige	7	2	1	3	1	9
Kosten	734.014 €	732.868 €	1.582.046 €	1.707.025 €	1.979.605 €	2.292.758 €
Heimpflege (§ 34 SGB V III)	125	136	297	295	278	298
Heimerziehung Volljährige	19	16	16	24	31	27
Kosten	6.120.253 €	6.138.706 €	15.337.174 €	16.642.218 €	17.013.165 €	18.912.642 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB V III)	0	0	0	0	0	2
Kosten	0 €	0 €	43.593 €	0 €	0 €	14.784 €
Summe der Fälle	259	263	473	488	487	513
Gesamtkosten	6.854.267 €	6.871.574 €	16.962.813 €	18.349.243 €	18.992.769 €	21.220.184 €
Summe Kosten je Fall	26.464 €	26.128 €	35.862 €	37.601 €	39.000 €	41.365 €



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Entwicklungen

Die Fall- und Kostenentwicklung im Jugendamt - Erziehungshilfe - bewegt sich für den Bereich der vollstationären Hilfen nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die Fallzahlen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in vollstationären Einrichtungen sind in 2016 gegenüber 2015 um 110 erheblich gestiegen, die der Volljährigen um 21. Hauptsächlich resultiert diese Entwicklung auf den Auswirkungen der Flüchtlingskrise, da ein Großteil der UMA in der Regel in stationären Einrichtungen unterzubringen war.

Aber auch ohne Berücksichtigung dieser UMA haben die Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sowie in vollstationären Einrichtungen insgesamt zugenommen.

Gründe hierfür sind überwiegend eine unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen, eine eingeschränkte Erziehungskompetenz von Eltern sowie Belastungen des Kindes / Jugendlichen durch die Problemlagen der Eltern (vor allem psychische Erkrankungen der Eltern, des Elternteils) oder Belastungen durch familiäre Konflikte. Hinzu kommen individuelle Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen wie besondere Auffälligkeiten im sozialen Verhalten, Entwicklungsauffälligkeiten sowie schulische oder berufliche Probleme.

Die Steigerung der Fallkosten im Rahmen der vollstationären Unterbringungen liegt ohne Berücksichtigung des Sondereffekts aus der Flüchtlingskrise bei 6,06 % und erklärt sich zum Großteil mit den Tarifierhöhungen im Personalbereich sowie der Steigerung der mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Zusammenhang stehenden Sachkosten. Aber auch die Zunahme von so genannten "intensiv-pädagogischen Hilfen" im stationären Bereich spielt eine immer größere Rolle, da diese sich besonders kostenintensiv darstellen.

Da ein ausreichendes Angebot u.a. an intensivpädagogischen Einrichtungen im Landkreis Hildesheim aktuell nicht vorhanden ist, müssen diese Kinder und Jugendlichen, insbesondere noch verschärft durch die Flüchtlingskrise, bundesweit in kostenintensiveren Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden.

Bedingt durch eine hohe Auslastungsquote dieser Einrichtungen durch unbegleitete minderjährige Ausländer sind kostengünstige Angebote vor allem für so genannte "Systemspennger" trotz intensiver Recherche kaum noch verfügbar.

Um Jugendliche mit besonders auffälligem Verhalten, die im regulären Gruppenkontext nicht mehr tragbar sind, in diesen Wohngruppen halten zu können, müssen teilweise zusätzliche Leistungen aus Jugendhilfemitteln bewilligt werden.

Ein weiterer Grund für die Kostensteigerung ergibt sich auch aus der mit der Flüchtlingskrise einhergehenden und somit bereits seit September 2015 permanent andauernden Überlastungssituation des gesamten Personals im Jugendamt - Erziehungshilfe -. Bis heute sind die dadurch entstandenen Bearbeitungsstaus nicht vollständig abgebaut worden. Personalvakanzan bestehen in vielen Bereichen weiterhin, auch bedingt durch einen zunehmenden Fachkräftemangel und erheblichen Wettbewerb um Fachkräfte zwischen freien und öffentlichen Trägern sowie angrenzenden Kommunen.

Dies führt dazu, dass viele Fachkräfte bei einem einträglichen Angebot eines freien Trägers vom öffentlichen Träger abwandern, da dieser nicht mehr konkurrenzfähig ist.

Im Bereich der Steuerungsunterstützung und des Controllings haben erhebliche über Monate hinweg bestehende Personalvakanzan dazu geführt, dass die Kostenkalkulationen im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen nicht mit der eigentlich erforderlichen Intensität geprüft werden konnten.

Neben der Personalpolitik trägt auch die jeweilige Sozialstruktur einer Region zu einer Konsolidierung, Zu- oder Abnahme von Fremdunterbringungen bei.

Kinder und Jugendliche, die in ärmeren Verhältnissen leben, sind bei den stationären Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert. Von daher gibt es einen Zusammenhang zwischen der Quote an "Kinderarmut", d.h. dem Anteil der im Hoheitsgebiet einer Kommune lebenden Kinder, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und dem Budget dieser Kommune für Hilfen zur Erziehung.

Im Hinblick auf die leichte Steigerung der vollstationären Hilfen für junge Volljährige ist anzumerken, dass einige der jungen Menschen, die in vollstationären Einrichtungen aufgewachsen sind, nicht in der Lage sind, die Herausforderungen beim Übergang in die Volljährigkeit selbstständig zu bewältigen, zumal sie im Gegensatz zu Gleichaltrigen mit funktionierendem Familienhintergrund von ihren Herkunftsfamilien kaum oder gar keine Unterstützung erfahren. Hier ist langfristig mit weiteren Anstiegen zu rechnen.

Die Zahl der Vollzeitpflegen Minderjähriger gemäß § 33 SGB VIII konnte in 2016 weiter erheblich gesteigert werden. Somit wurde eine ansonsten erforderlich werdende vollstationäre Heimerziehung in 29 weiteren Fällen gemäß Stichtagsauswertung vom 31.12.2016 vermieden.

Darüber hinaus konnten vom Pflegekinderdienst 32 Gastfamilien (Stand April 2016) für die Aufnahme von UMA geworben werden. Diese konnten nach abgeschlossener Überprüfung ab dem 2. Quartal 2016 im Rahmen der erforderlichen vollstationären Unterbringung der UMA belegt werden.

Trotz der deutlich überproportionalen Steigerung der Vermittlung von insgesamt 46 Kindern und Jugendlichen gemäß Jahresstatistik 2016 (keine Stichtags-, sondern Verlaufsanzahl) in Pflege- und Gastfamilien gemäß § 33 SGB VIII und der damit einhergehenden Vermeidung der Unterbringung dieser Gruppe von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII hat parallel auch die vollstationäre Unterbringung aufgrund von zunehmenden gravierenden Problemen in Familien zugenommen.

Das Verhältnis der Vollzeitpflegen gemäß § 33 SGB VIII gegenüber der Heimerziehung und der sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII ist noch deutlich ausbaufähig. Der Anteil der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien zur Vermeidung von Unterbringung in vollstationären Einrichtungen sank von 36,55 % in 2015 auf 33,43 % in 2016.

Dieser Effekt ist allerdings vor allem der Unterbringung einer hohen Anzahl von UMA in vollstationären Einrichtungen geschuldet, da trotz der großen Anzahl an Gastfamilien im Verhältnis zu der Gesamtzahl an vollstationär unterzubringenden UMA nicht ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten nach § 33 SGB VIII zur Verfügung standen. Ohne Berücksichtigung der UMA liegt der Anteil der Vollzeitpflegen an der Gesamtzahl der stationären Unterbringungen bei 36,39 % und somit lediglich knapp unter dem Vorjahreswert. Angestrebt war jedoch eine Steigerung des Anteils.

Vor diesen Hintergründen ist anders als bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung im vollstationären Bereich eine Kostensteigerung zu beobachten.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Die Unterbringung außerhalb der Familie stellt die letzte Möglichkeit der Erziehungshilfen dar. Im Einzelfall ist immer zu überprüfen, ob durch ambulante oder teilstationäre Hilfen der Verbleib des Kindes in der Familie erreicht werden kann.

Ebenfalls ist regelmäßig im Rahmen der Hilfeplanung zu überprüfen, ob sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie so positiv verändert haben, dass eine Rückführung des Kindes bzw. des Jugendlichen möglich ist.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist bei Geeignetheit einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII vorzuziehen.

Hierfür muss eine ausreichende Anzahl - quantitativ und qualitativ - an Vollzeitpflegestellen im Landkreis Hildesheim vorhanden sein.

Angebote der stationären Hilfen

Vollzeitpflege und Heimerziehung sind die traditionellen Formen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses. Neben Pflegefamilien, welche die familiäre Erziehung durch die Eltern befristet oder auf Dauer ersetzen sollen, und der institutionalisierten Betreuungsvariante "Heim" entstand in den letzten Jahren eine Vielzahl von sonstigen betreuten Wohnformen. Hierzu gehören u.a. familienähnliche Betreuungsangebote (sog. Erziehungsstellen), Jugendwohnungen, Verselbständigungsgruppen oder Formen betreuten Einzelwohnens, aber auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für besonders schwierige und nicht gruppenfähige Kinder und Jugendliche.

Bei der Gewährung stationärer Hilfen ist ein Verbleib der Kinder / Jugendlichen im familiären Umfeld wegen der Erziehungsunfähigkeit der Eltern und / oder der auffälligen Verhaltensweisen der Kinder / Jugendlichen nicht oder zumindest vorübergehend nicht möglich. Nur durch die Fremdunterbringung kann eine Gefahr für das Kindeswohl verhindert werden. Trotzdem ist zunächst auch jede familienersetzende Jugendhilfemaßnahme darauf ausgelegt, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt anzustreben.

F. Fazit und Ausblick

Fazit

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung steigt auch im Landkreis Hildesheim weiter an. Allerdings zeichnet sich ein weniger dynamischer Prozess ab. Im ambulanten und teilstationären Bereich ist 2016 ein Absinken der Fallzahlen, bei Sozialen Gruppen ein deutlicher und wünschenswerter Anstieg zu verzeichnen.

Im Jahr 2016 wurde eine intensive Akten- und Datenanalyse aller stationären Jugendhilfemaßnahmen außerhalb des Landkreises Hildesheim durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass in 58 % aller ausgewerteten Fälle von auswärts untergebrachten Kindern und Jugendlichen bei Vorhalten eines entsprechenden Angebotes im Landkreis Hildesheim auch eine wohnortnahe Unterbringung möglich gewesen wäre. Durch wohnortnahe Angebote und Belegungen können die Ausgaben in den Sachkosten sowie die Bindung von Arbeitszeit reduziert werden.

Anfang 2016 wurde eine gemeinsame aus dem öffentlichen und den freien Trägern bestehende Unterarbeitsgruppe der AG 78 mit dem Ziel gebildet, eine mittelfristige Sicherstellung der für die kommunale Jugendhilfelandtschaft erforderliche Infrastruktur auch unter Einbezug der Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländer im Landkreis Hildesheim zu gewährleisten.

Eine noch wesentlich höhere Zunahme an Unterbringungen in vollstationären Einrichtungen gemäß § 34 SGB VIII und damit einhergehend eine drastische Kostensteigerung konnte im Jahr 2016 durch eine intensive Akquise von Pflege- und Gasteltern und die damit einhergehende Steigerung der zur Verfügung stehenden Vollzeitpflegestellen in einem hohen Ausmaß kompensiert werden. Die Anzahl der gemäß § 33 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen wurde im Jahr 2016 gegenüber der Anzahl aus 2015 um insgesamt 24,72 % gesteigert.

Ausblick 2017

Für das Jahr 2017 ergeben sich für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung folgende wesentliche inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, damit die Hilfen und Leistungen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Fortsetzung der Qualitätsbeschreibungen gemäß § 79a SGB VIII
- Umsetzen einer Qualitätsvereinbarung mit den Freien Trägern zur Qualität in den Erziehungshilfen
- Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Weiterentwicklung einer kontinuierlichen und nachhaltigen Akquise von Pflegefamilien
- Entwicklung einer für jeden Fall abgestimmten und bedarfsgerechten Hilfe, bei der die Verfahrensschritte qualitative / quantitative Standards zur Einleitung der Hilfe, Dokumentation der Durchführung, Entwicklung von konkreten Hilfezielen und die Bewertung der Hilfe verbindlich anzuwenden sind
- Weiterentwicklung der Teamentwicklungsprozesse mit den Zielen höherer Kontinuität, höherer Mitarbeiter_innenzufriedenheit, intensiverer Einarbeitung und Integration neuer Mitarbeiter_innen
- Fortführung und Weiterentwicklung teamübergreifender Entwicklungsprozesse

- Planung und Durchführung des Projektes "Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung" in Kooperation mit der Universität Hildesheim
- Fortführung und Weiterentwicklung der implementierten Personalentwicklungsmaßnahmen für das Jugendamt - Erziehungshilfe - in Form von thematisch abgesteckten Modulen u.a. für alle Berufspraktikant_innen und Neueinsteiger_innen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines Katalogs über stationäre Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim durch die Jugendhilfeplanung
- Fortführung und Abschluss der Unterarbeitsgruppe "Stationäre Hilfen" im Rahmen der AG 78 mit dem öffentlichen und den freien Trägern, um zukünftig ein ausreichendes Angebot an stationären Plätzen innerhalb des Landkreises Hildesheim sicherzustellen, das den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfen entspricht
- Erarbeiten eines gemeinsamen Rückführungskonzeptes für vollstationäre Hilfen durch den öffentlichen und die freien Träger